

GR_GERICHTE SK1 2012 40 vom 6. November 2012

GR Gerichte, 2012-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2012_40

FR: GR_GERICHTE SK1 2012 40 du 6 novembre 2012

IT: GR_GERICHTE SK1 2012 40 del 6 novembre 2012

Regeste

Verletzung von Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 2

StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Be- weisanträge sie allenfalls stellt (lit. c).

Seite 5 — 12 b) Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Albula vom 24. April 2012 meldete X. am 8. Mai 2012 die Berufung an. Nach der Mitteilung des schriftlichen und begründeten Urteils am 20. August 2012 reichte er dem Kantonsgericht von Graubünden am 6. September 2012, und somit fristgerecht, die Berufungserklärung ein, welche er am 4. Oktober 2012 begründete. Da die Berufung somit die an sie gestellten Form- und Fristanforderungen zu erfüllen vermag, wird darauf eingetreten. c) Im vorliegenden Fall bildet ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Mit der Berufung kann somit nach Art. 398 Abs.

E. 4

In Anwendung von Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) werden die Kosten des Berufungsverfahrens auf CHF 2'000.- festgesetzt. Da die Rückweisung durch eine Unterlassung der Vorinstanz zustande kam, diese jedoch nicht als krasser Verfahrensfehler zu werten ist, gehen die Kosten zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher den Berufungskläger zudem mit CHF 1'000.- inkl. MwSt. und Barauslagen für das Berufungsverfahren ausseramtlich zu entschädigen hat.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.